

## KURZBULLETIN JANUAR 2016

### Politforum in Thun

**Das Politforum vom 11./12. März in Thun bietet eine interessante Weiterbildung an, die auch für Kirchgemeinderäte sehr empfehlenswert ist.**

Diese Plattform für Behördenmitglieder widmet sich in diesem Jahr dem besonders aktuellen Thema „Als Gemeinde glaubwürdig kommunizieren“.

Stichworte wie „Als Gemeinde erfolgreich kommunizieren“, „Einblick in die Kommunikation auf Stufe Gemeinde“ wie auch „Kommunikation in aussergewöhnlichen Lagen“ oder „Was muss ich mir als Behördenmitglied alles gefallen lassen?“ sind Fragen, die auch Kirchgemeinderäte immer neu bewegen. **Wir empfehlen diese Weiterbildungsmöglichkeit Ihrer besonderen Aufmerksamkeit.** Unter [www.politforumthun.ch](http://www.politforumthun.ch) finden Sie alle wissenswerten Informationen.

### Informationsveranstaltungen zu HRM2

Mit unserem letzten Informationsmail haben wir Sie auf unsere Informationsveranstaltungen für Kirchgemeinderäte zu HRM2 hingewiesen.

Im Rahmen dieser Veranstaltungen werden Sie als Kirchgemeindebehörden notwendige Informationen erhalten, die Ihnen die Entscheide zur künftigen Handhabung und Organisation des Rechnungswesens erleichtern sollen. Insbesondere werden folgende Themen behandelt:

- **Was ist HRM2?**
- **Was bietet es den Behörden für Möglichkeiten?**
- **Wie kann HRM2 technisch umgesetzt werden?**
- **Wie kann das Rechnungswesen neu organisiert werden?**

**Die Einladungen werden im kommenden Sommer zugestellt.** Damit Sie Ihre Teilnahme rechtzeitig planen können, geben wir Ihnen die **Daten und Durchführungsorte** bereits jetzt bekannt:

| Datum  | Ort             | Lokal  |
|--|-----------------|--|
| Donnerstag, 20.10.2016, 19.30 – 21.00 Uhr                      | <b>Spiez</b>    | Ev.-ref. Kirchgemeindehaus   |
| Dienstag, 25.10.2016, 19.30 – 21.00 Uhr                        | <b>Belp</b>     | Saal Restaurant Kreuz  |
| Dienstag, 1.11. 2016, 19.30 – 21.00 Uhr                        | <b>Burgdorf</b> | Ev.-ref. Kirchgemeindehaus, Neumatt                                  |
| Donnerstag, 10.11. 2016, 19.30 - 21.00 Uhr<br>Calvinhaus, Biel | <b>Biel</b>     | Genaues Datum und Ort ist noch offen ⇒ Zusage grundsätzlich erhalten |
| Donnerstag, 17. 11 2016  | <b>Moutier</b>  | Römisch-katholisches Kirchgemeindehaus                               |

Grundsätzlich ist es Ihnen unbenommen, welche Veranstaltung Sie besuchen möchten, doch werden wir aus organisatorischen Gründen zu gegebener Zeit auf Ihre Anmeldung angewiesen sein.

## Mitgliederversammlung 2016

Wir bitten Sie, sich die kommende **Mitgliederversammlung vom Samstag, 21. Mai 2016** vorzumerken. Sie findet im Kirchgemeindehaus der Thomaskirche in Liebefeld, Köniz statt.

## Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Bern

### Wie Sie den Medien entnehmen konnten, hat die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) die Vorbereitungsarbeiten zur Totalrevision des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen an die Hand genommen.

Die Vorarbeiten erfolgen im Rahmen einer Projektorganisation, in welche die drei Landeskirchen, der Kirchengemeindeverband und der evangelisch-reformierten Pfarrverein einbezogen sind.

Es wird in 5 Teilprojekten gearbeitet, deren Ergebnisse in einer Begleitgruppe politisch und strategisch beurteilt werden. Der Kirchengemeindeverband ist mit

Frau Heidi Haas (Personalfragen) und den Herren Gottfried Aebi (Grundzüge des Gesetzes), Dr. Walter Riedweg (Finanzen), Dr. Christian Furrer (Fragen des Rechtsschutzes und der Übergangsbestimmungen) und Ernst Zürcher (innerkirchlicher Rechtsetzungsbedarf) vertreten.

In der Begleitgruppe sind neben dem Kirchendirektor und den Präsidenten der beteiligten Organisationen auch zwei weitere Mitglieder des ev.-ref.

Synodalrates sowie der Bischofsvikar der Bistumsregion St. Verena vertreten.

Die verbandsinterne „Groupe de Réflexion“ setzt sich aus Präsidentinnen und Präsidenten von Kirchgemeinderäten aus allen Landeskirchen und Regionen und aus Kirchgemeinden unterschiedlicher Grössen und Strukturen zusammen. Sie berät unsere Vertreter in den Teilprojekten sowie den Vorstand in wesentlichen inhaltlichen Fragen. Es sind dies die Damen und Herren

**Beatrice Amrhein**, Bern (christkath.), **Dr. Christian Furrer**, Herrenschwanden (röm.-kath), **Urs Hallauer**, Langenthal (Vereinigung Kirchenverwalter), **Andreas Hirschi Bern** (ev.-ref.), **Bruno Hofstetter**, Oberdiessbach (röm.-kath), **Ulrich Hug, Rüti** (ev.-ref.), **Elisabeth Loosli**, Ittigen (ev.-ref.), **Beatrix Ogi**, Sonvillier (ev.-ref.), **Esther Richard**, Spiez (ev.-ref.), **Bruno Sigrist**, Köniz (ev.-ref.), **Ernst Zürcher**, Grosshöchstetten (ev.-ref.).

## Künftige Finanzierung durch den Kanton

Im Rahmen einer Medienmitteilung vom 8.12.2015 hat die JGK das künftige Finanzierungsmodell vorgestellt. Die Information umfasst im Wesentlichen **3 Punkte**:

**1. Das bisherige Budget von ca. 72 Mio. Franken soll nicht gekürzt werden und weiterhin zur Besoldung der Pfarrer zur Verfügung stehen.** Dies entspricht auch den Beschlüssen des Grossen Rates vom vergangenen September.

**2. Diese Finanzierung beruht auf zwei Säulen (Säule A ca. 60 % /Säule B ca. 40%):**

**Säule A: Damit stützt sich der Kanton auf die Verpflichtungen, welche der Staat mit der per Dekret von 1804 in Besitz genommenen Kirchengüter eingegangen ist.** Dazumal hat er im Gegenzug 197 reformierte Pfarrstellen in die Besoldung aufgenommen. Ferner verpflichtete sich der Kanton 1815 aus Anlass der Zuordnung durch die Gebiete des Juras und des Laufentals durch den Wiener Kongress mit völkerrechtlichem Vertrag zur Gleichbehandlung der römisch-katholischen Bevölkerung. Somit wird dem Finanzierungstopf von Säule A ein proportionaler Anteil von römisch-katholischen und christkatholischen Stellen zugerechnet.

**Säule B:** Diese definiert sich als Abgeltung der kirchlichen Leistungen gegenüber der Gesellschaft. Die Höhe entspricht der Differenz zwischen dem heutigen Budget von ca. 72 Mio. und der Säule A. Dieser Betrag wird im Rahmen des Staatsbeitragsgesetzes im Sechsjahresturnus jeweils neu festgelegt.

**3. Der Gesamtbetrag wird den Landeskirchen zur Finanzierung der Pfarrstellen zur Verfügung gestellt.**

Im Rahmen der kommenden Mitgliederversammlung werden wir Ihnen über den Stand der Vorarbeiten weitergehende Informationen geben können.

## Kirchgemeindeversammlung, korrekt publizieren

In Publikationen von Kirchgemeindeversammlungen liest man mitunter den veralteten Hinweis auf die Möglichkeit einer „Gemeindebeschwerde“ gegen zu fassende Beschlüsse. Den Begriff der „Gemeindebeschwerde“ gibt es nicht mehr. Man spricht einheitlich nur von „Beschwerde“, obschon je nach Geschäft andere Fristen gelten. Wahlen müssen binnen 10 Tagen, Sachentscheide innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalter angefochten werden. Vergleiche die Einzelheiten in den Art. 60, 63, 67a VRPG BSG 155.21.

**Eine Besonderheit besteht bei Revisionen des Organisationsreglements (OgR). Ein diesbezüglicher Versammlungsentscheid ist nicht beim Regierungsstatthalter, sondern beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) in Bern anzufechten (Art. 56 Ziff.3 GG BSG 170.11). Bei Änderung des OgR muss folglich die Rechtsmittelbelehrung angepasst werden.** Wer die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften beanstanden will, muss, - wenn es möglich war -, diesen Mangel an der Versammlung selber schon geltend gemacht haben (Rügepflicht nach Art.49a GG BSG 170.11), um das volle Beschwerderecht behalten zu können.

Nützlich, aber fakultativ kann ferner ein Hinweis zum Stimmrecht sein. Dazu sind die unterschiedlichen Vorschriften der Landeskirchen in ihren Verfassungen massgebend.

**Der Kirchgemeindevorband empfiehlt die Verwendung** des folgenden Wortlauts für eine

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Entscheide der Versammlung können mit Beschwerde an den Regierungsstatthalter mit Sitz in . . . . angefochten werden. Die Frist beträgt bei Wahlen 10 Tage, bei Sachentscheiden 30 Tage. (Art. 60, 63, 67a VRPG). Die Frist beginnt am Tag nach der Versammlung (Art. 47 VRPG). **Betrifft die Beschwerde eine Teil- oder Totalrevision des Organisationsreglements ist sie an das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zu richten (Art. 56 Ziff.3 GG BSG 170.11).** Wer Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften beanstanden will, muss, - wenn es möglich war -, diesen Mangel an der Versammlung selber schon gerügt haben (Rügepflicht nach Art.49a GG BSG 170.11).